



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Empfehlung des Bereichs Katechetik zu Spesen und Entschädigungen von Katechetinnen und Katecheten

vom 11. April 2019

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Grundsatz
3. Arbeitsplatz
4. Kostenbeteiligung für Heimarbeitsplätze
5. Spesen
6. Beratungs- und Auskunftsstelle

Diese Empfehlung gilt für das deutschsprachige Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Im kirchlichen Bezirk Solothurn gelangt sie sinngemäss zur Anwendung.

1. Anwendungsbereich

¹ Diese Empfehlungen sind anwendbar für Katechetinnen und Katecheten, KUW-Leitende oder KUW-Koordinatorinnen und KUW-Koordinatoren (nachstehend Katechetinnen und Katecheten genannt).

² Nachfolgende Empfehlungen sollen helfen, begründete und transparente Entschädigungs- und Spesenlösungen zwischen Katechetinnen und Katecheten und Kirchgemeinden zu finden, vor allem, wenn kein Spesen- und Entschädigungsreglement in der Kirchgemeinde vorhanden ist.

2. Grundsatz

¹ Die Kirche setzt sich dafür ein, dass Katechetinnen und Katecheten als Amtsträgerinnen und Amtsträger ihre Aufgaben in einem guten Umfeld sowie unter fairen Arbeitsbedingungen erfüllen können.

² Alle im Sinne von Ziff. 1 Anspruchsberechtigte werden für die im Interesse ihrer Arbeit geleisteten Berufsauslagen (Spesen) entschädigt.

³ Die Spesenvergütung stellt eine Entschädigung für die entstandenen Unkosten dar und soll vernünftig auf Vertrauensbasis gehandhabt werden.

⁴ Als Arbeitgeberin stellt die Kirchgemeinde den Arbeitsplatz zur Verfügung. Ist das nicht der Fall, ist die Katechetin, der Katechet entsprechend zu entschädigen (siehe Ziff. 4).

3. Arbeitsplatz

¹ Steht der Katechetin, dem Katecheten ein Arbeitsplatz zur Verfügung, fallen die entsprechenden Büroentschädigungen weg (Computer, Drucker, Kopierapparat, allenfalls Telefon- und Internetkosten). Es gilt zu berücksichtigen, dass Katechetinnen und Katecheten oft nicht am Arbeitsort wohnen und deshalb, gerade bei kleinen Pensen, ein fester Arbeitsplatz nur punktuell genutzt werden kann. Mobile Lösungen sind oft angebracht (Laptop, Mobiltelefon). Bei Teilpensen kann durch ein (teil-)mobiles Büro eine angebrachte Erreichbarkeit (per E-Mail oder Mobiltelefon) sichergestellt werden.

² Persönliche Handynummer, E-Mail und Accounts zu sozialen Netzwerken sind zu vermeiden.

³ Katechetinnen und Katecheten, die aus privaten Gründen zu Hause arbeiten, obwohl sie ihre Arbeit am Arbeitsplatz erledigen könnten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Analoges gilt für Katechetinnen und Katecheten, die ihr privates Mobiltelefon aus Gründen der Praktikabilität mitunter für ihre Arbeit einsetzen.

4. Kostenbeteiligung für Heimarbeitsplätze

¹ Eine Kostenbeteiligung ist dann angebracht, wenn kein persönlicher Arbeitsplatz mit entsprechendem Mobiliar und Apparaten zur Verfügung steht oder das Arbeiten im Homeoffice bezüglich Erreichbarkeit vorausgesetzt wird.

² Die Höhe der Kostenbeteiligung für Mobiliar und notwendige Apparate beträgt jährlich pauschal CHF 1000.- bei einer 100%-Anstellung. Der Mindestbetrag von CHF 150.- darf nicht unterschritten werden. Der Betrag wird an die Marktpreise angepasst. Darin sind folgende Geräte eingeschlossen: Computer/Laptop, Bildschirm, Drucker/Kopierer, Standard-Software (Bürokommunikation) sowie Internetzugang. Für Spezialsoftware werden keine Beiträge ausgerichtet. Installationen und Unterhalt/Support werden in diesem Fall durch die Katechetin, den Katecheten erbracht. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Telefon (siehe Ziff. 5).

5. Spesen

¹ Spesen sind belegbare und getätigte Auslagen bei der Erfüllung der Arbeit. Die Spesen werden der Katechetin, dem Katecheten von der Kirchgemeinde zurückvergütet. Pauschalspesen können nach Bedarf überprüft und angepasst werden.

² Die Kirchgemeinde übernimmt die Telefonkosten für das katechetische Amt; in der Regel ein Flatrate-Abo mit Mobiltelefon, das direkt von der Kirchgemeinde bezahlt wird.

³ Büromaterial und Porti nach Aufwand gehen zu Lasten der Kirchgemeinde.

⁴ Anrecht auf Vergütung der Fahrspesen besteht dann, wenn verschiedene Unterrichtsorte vorhanden sind oder Material grösseren Umfangs transportiert werden muss. Gerechnet wird vom im Arbeitsvertrag genannten Arbeitsort. Für die Kilometer-Entschädigung kann CHF -.70 verrechnet werden.

⁵ Die Fahrtkosten vom Arbeitsort zu einem auswärtigen Ort werden nach Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel für die zurückgelegte Strecke vergütet (ganzes Billett, Bahn 2. Klasse).

⁶ Wenn Mahlzeiten auswärts eingenommen werden müssen, wird dafür pauschal ein Betrag von CHF 20.- pro Hauptmahlzeit vergütet.

⁷ Übrige Auslagen werden gegen Quittung von der Kirchgemeinde zurückerstattet.

6. Beratungs- und Auskunftsstelle

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Katechetik, Altenbergstrasse
66, 3000 Bern 22

Tel. Katechetik direkt 031 340 24 63

E-Mail: katechetik@refbejuso.ch

Öffnungszeiten der Zentrale:

Montag bis Freitag, 08.00 - 17.00 Uhr

Tel. 031 340 24 24